

CORONA – KRISE

STEUERLICHE MAßNAHMEN

Aktualisiert (Stand: 21. Februar 2022)

Das Coronavirus ist immer noch allgegenwärtig und hat unverändert einen enormen Einfluss auf die Gesellschaft und das öffentliche Leben in Deutschland. Die weiterhin bestehenden Beschränkungen sind für viele Selbstständige und Unternehmen bzw. ihre Verantwortlichen zu einer echten Herausforderung geworden. Auch künftig ist nicht abschätzbar, was (noch) kommen wird bzw. welchen Herausforderungen wir uns (noch) stellen müssen.

Die Notwendigkeit von weiteren steuerlichen Erleichterungen verdeutlicht ein erster Gesetzentwurf des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 16. Februar 2022. Hiermit versucht die Bundesregierung durch ein weiteres Maßnahmenpaket die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie weiter abzumildern.

Durch gesetzliche Anpassungen oder entsprechende Beschlüsse sind viele der bereits beschlossenen Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld, Ansprüche auf Zuschüsse und Förderprogramme zur Liquiditätsverbesserung (z. B. KfW-Darlehen), zivil- und gesellschaftsrechtliche Regelungen, staatliche Entschädigungsverpflichtungen sowie insbesondere auch viele steuerrechtliche Maßnahmen zur Entlastung betroffener Unternehmen bis ins Jahr 2022 verlängert. Sogar die seit Beginn der Krise gewährten Erleichterungen durch erweiterte Stundungs- und eingeschränkte Vollstreckungsmaßnahmen, Anpassung von Vorauszahlungen für Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer bleiben weiterhin erheblich vereinfacht. Auch die Obergrenzen des Verlustvortrags werden erneut verlängert.

Mit unserer ausführlichen Darstellung möchten wir Ihnen einen Überblick und notwendige Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmen geben. Gleichzeitig ist aber auf die laufenden Entwicklungen hinzuweisen, die immer wieder zu Änderungen in den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen führen. Die Übersicht kann deshalb nur eine – dennoch hilfreiche – Momentaufnahme darstellen.



ÜBER BDO

BDO zählt mit über 2.000 Mitarbeitern an 27 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

www.bdo.de

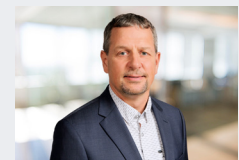
KONTAKT

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Katrin Driesch

Senior Managerin,
Grundsatzabteilung Tax & Legal,
Dipl.-Kffr., Steuerberaterin
Telefon: +49 40 30293-153
katrin.driesch@bdo.de



Roland Speidel

Senior Manager, Tax & Legal
Rechtsanwalt, Steuerberater
Telefon: +49 40 30293-133
roland.speidel@bdo.de





INHALT

A. Viertes Corona-Steuerhilfegesetz	3
1. Steuerfreie Sonderzahlungen - Pflegebonus.....	3
2. Steuerliche Behandlung des Kurzarbeitergeldes	3
3. Homeoffice Pauschale.....	3
4. Degressive Abschreibung	4
5. Erweiterung der Höchstbeträge für den Verlustrücktrag.....	4
6. Verlängerung der Investitionsfristen bei Investitionsabzugsbeträgen	4
7. Verlängerung der Investitionsfristen bei Reinvestitionen	4
8. Fristverlängerungen bei Erklärungen und Anmeldungen	5
a. Steuererklärungen.....	5
b. Lohnsteueranmeldungen	5
B. Aktuelle und weitere Corona-Hilfsprogramme	5
C. Bereits beschlossene Maßnahmen – verlängert bis 2022	6
1. Steuerfreie Sonderzahlungen an Arbeitnehmer	6
2. Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer 2022	6
3. Stundungen.....	6
a. Ertragsteuern und Umsatzsteuer	6
b. Lohnsteuer.....	7
c. Sozialversicherungsbeiträge.....	7
4. Vollstreckungsmaßnahmen/Säumniszuschläge	7
5. Zoll	7
6. Sonderregelungen Grenzpendler*innen	8
7. Förderung der Hilfe für in der Corona-Krise Betroffene	8
8. Umsatzsteuer bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts	9
9. Erleichterungen für Freiwillige in Impfzentren	9
10. Erweiterung der Forschungszulage	9

A VIERTES CORONA-STEUERHILFEGESETZ

Auch diese Legislaturperiode steht im Zeichen der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Mit einer erneuten Gesetzesinitiative sollen Bürger*innen sowie die Wirtschaft nach wie vor bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Konsequenzen mit folgenden Maßnahmen unterstützt werden. Wann genau das Gesetz verabschiedet werden soll, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

1. STEUERFREIE SONDERZAHLUNGEN - PFLEGEBONUS

Neben dem bereits beschlossenen „Corona-Bonus“ für alle Arbeitnehmer gem. § 3 Nr. 11a EStG soll nun mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz ein eigener Bonus für „Pflegerkräfte“ gem. § 3 Nr. 11b EStG-E eingeführt werden. Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmer bei ambulanten Pflegediensten oder -einrichtungen, Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Rettungsdienste und Krankenhäusern. Ebenso eingeschlossen sind in bestimmten Einrichtungen tätige Auszubildende, Freiwillige i.S.d. § 2 BFDG¹ und Freiwillige i.S.d. § 2 JFDG² im freiwilligen sozialen Jahr.

Der zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu gewährende steuerfreie „Pflege-Bonus“ kann bis max. EUR 3.000 betragen, ist im Zeitraum vom 18. November 2021 bis 31. Dezember 2022 auszuzahlen und wird nicht auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II angerechnet.

2. STEUERLICHE BEHANDLUNG DES KURZARBEITERGELDES

Beim Kurzarbeitergeld handelt es sich um eine steuerfreie Lohnersatzleistung, vergleichbar dem Kranken- oder Elterngeld. Solche Leistungen sind zwar steuerfrei, werden jedoch in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung aufgenommen und verpflichten zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, weil sie dem sog. Progressionsvorbehalt unterliegen. Das steuerfreie Einkommen wird dabei in die Ermittlung des tariflichen Steuersatzes einbezogen; dadurch steigt aufgrund des progressiven Steuertarifs der individuelle Steuersatz. Dieser wird auf die übrigen Einkünfte angewendet, wodurch es in bestimmten Konstellationen für den Steuerpflichtigen zu Steuernachzahlungen kommen kann.

Erläuterungen und Ansprechpartner zum Kurzarbeitergeld und seine rechtlichen Themen finden Sie auf unserer [Website](#).

Die begrenzte und befristete Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld wurde durch das Corona-Steuerhilfegesetz eingeführt und bereits durch das Jahressteuergesetz 2020 verlängert. Die vorherige Frist soll erneut bis zum 30. Juni 2022 verlängert werden. Ferner unterliegen die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse ebenfalls dem Progressionsvorbehalt und sind vom Arbeitgeber in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung einzutragen.

3. HOMEOFFICE PAUSCHALE

Grundsätzlich sind Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht abzugsfähig. Der Abzug ist aber zulässig, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet (voller Abzug der Aufwendungen) oder für die betriebliche oder berufliche Betätigung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (Abzug bis zu EUR 1.250 pro Jahr).

Für die Jahre 2020 und 2021 konnten Steuerpflichtige alternativ für höchstens 120 Tage, an denen sie ausschließlich im Homeoffice betrieblich oder beruflich tätig sind, EUR 5 pro Tag, also max. EUR 600 im Jahr geltend machen. Ein Abzug von Fahrtkosten (z. B. Entfernungspauschale, Reisekosten) ist für diese Tage dann nicht zulässig. Für die Homeoffice-Pauschale müssen die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen (z. B. Tätigkeit am Küchentisch). Sie kann auch geltend gemacht werden, wenn dessen Voraussetzungen zwar vorliegen, der Steuerpflichtige aber auf die Einzelermittlung der Aufwendungen verzichten will. Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz soll nun die Anwendung der Pauschale bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.

Ausführliche Informationen zur Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein Arbeitszimmer sowie der Pauschale finden Sie auf unserer Webseite in unserem diesbezüglichen [BDO Insight](#).

¹Bundesfreiwilligendienstgesetzes

²Jugendfreiwilligendienstgesetzes

4. DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG

Auch für 2022 soll der steuerliche Investitionsanreiz der degressiven Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der linearen AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens erhalten bleiben. Die Wirtschaftsgüter müssen im Veranlagungszeitraum 2022 hergestellt oder angeschafft werden. Ebenso bleibt eine außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung unzulässig; Sonderabschreibungen z. B. gem. § 7g Abs. 5 EStG können jedoch neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden.

5. ERWEITERUNG DER HÖCHSTBETRÄGE FÜR DEN VERLUSTRÜCKTRAG

Der Verlustrücktrag gemäß § 10d EStG war zunächst bei Einzelveranlagung auf EUR 1 Mio. und bei Zusammenveranlagung auf EUR 2 Mio. begrenzt. Diese Obergrenzen wurden durch das Zweite und Dritte Corona-Steuerhilfegesetz zweimal angehoben. Mit Einführung des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes sollen nun die Obergrenzen von EUR 10 Mio. bei Einzelveranlagung bzw. auf EUR 20 Mio. bei Zusammenveranlagung auf die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 erweitert werden.

Die schon des Öfteren diskutierte Maßnahme, den Zeitraum für den Verlustrücktrag zu erweitern, soll nun endlich im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden. Der Rücktrag nach § 10d EStG soll ab dem Jahr 2022 zwar dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet werden. Nach dem Gesetzentwurf soll der Rücktrag jedoch zwingend in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre erfolgen. Vor diesem Hintergrund entfällt die Möglichkeit, auf den Verlustrücktrag teilweise zu verzichten, also in einem Antrag die Höhe des gewünschten Verlustrücktrags anzugeben.

Die Änderung führt dazu, dass nicht bereits ab dem Jahr 2022, sondern erst ab dem Veranlagungszeitraum 2024 die ursprünglichen Obergrenzen von EUR 1 Mio. bzw. EUR 2 Mio. für zusammenveranlagte Ehegatten zurückgeführt werden.

Die Erweiterung des Verlustrücktrags gem. § 10d Abs. 1 EStG-E soll auch für die Körperschaftsteuer gelten. Eine Einführung des gewerbesteuerlichen Verlustrücktrags nach § 10a GewStG ist wohl weiterhin nicht geplant.

6. VERLÄNGERUNG DER INVESTITIONSFRISTEN BEI INVESTITIONSABZUGSBETRÄGEN

Hat ein Steuerpflichtiger im Hinblick auf eine zukünftige Anschaffung einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG in Anspruch genommen, ist dieser nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzuges folgenden Wirtschaftsjahres auch für die begünstigte Investition zu verwenden. Andernfalls ist er rückgängig zu machen, was regelmäßig Steuernachforderungen mit entsprechenden Zinsen auslöst.

Infolge der Corona-Pandemie wurde die Frist für in 2017 und 2018 abgezogene Beträge um ein bzw. zwei Jahre auf vier bzw. fünf Jahre verlängert. Die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren reguläre dreijährige oder bereits verlängerte Investitionsfrist in 2022 auslaufen, soll nun um ein weiteres Jahr auf vier, fünf oder sechs Jahre verlängert werden.

7. VERLÄNGERUNG DER INVESTITIONSFRISTEN BEI REINVESTITIONEN

Zur Vermeidung einer sofortigen Versteuerung der Gewinne aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens können Steuerpflichtige gem. § 6b EStG eine Rücklage bilden. Diese sog. Reinvestitionsrücklage muss innerhalb von vier Jahren auf neu angeschaffte oder hergestellte Ersatzwirtschaftsgüter übertragen oder – mit entsprechenden steuerlichen Folgen – aufgelöst werden. Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz sollen die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG erneut um ein Jahr verlängert werden, wenn die Rücklage wegen Zeitablaufs am Schluss des nach dem 28. März 2020 und vor dem 1. Januar 2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen gewesen wäre. Mit der erneuten Verlängerung endet die Frist erst am Schluss des nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2024 endenden Wirtschaftsjahres.

Ebenso wurden mit **BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2021** die in R 6.6 geregelten Fristen bei der Rücklage für Ersatzbeschaffung oder Reparatur bei Beschädigung erneut jeweils um zwei Jahre verlängert, wenn sie in einem nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahr ablaufen würden. Die genannten Fristen verlängern sich um ein Jahr, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.

8. FRISTVERLÄNGERUNGEN BEI ERKLÄRUNGEN UND ANMELDUNGEN

a. Steuererklärungen

Für nicht beratene Steuerpflichtige endet die Abgabefrist für die Steuererklärungen grundsätzlich sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahres. Wird ein Lohnsteuerhilfeverein, ein Steuerberater oder eine andere zur Beratung befugte Person mit der Erstellung einer Erklärung beauftragt, endet die Abgabefrist prinzipiell erst mit Ablauf des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Mit Verabschiedung des ATAD-Umsetzungsgesetzes vom 30. Juni 2021 wurde die Frist für die Steuererklärungen 2020 um drei Monate verlängert.

Nun soll mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetze eine erneute, jedoch gestaffelte Verlängerung erfolgen:

	VZ 2020	VZ 2021	VZ 2022
für beratene Steuerpflichtige	31. August 2022	30. Juni 2023	30. April 2024
für nicht beratene Steuerpflichtige	31. Oktober 2021	30. September 2022	31. August 2023

Die Fristen für die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen sollen ebenfalls verlängert werden. Der Zinslauf beginnt grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Nun soll dieser für das Jahr 2020 auf 21 Monate, 2021 auf 19 Monate und 2022 auf 17 Monate ausgedehnt werden.

b. Lohnsteueranmeldungen

Im Einzelfall kann die Frist zur Abgabe der monatlichen bzw. vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen verlängert werden, soweit der Arbeitgeber oder der von ihm Beauftragten nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung beträgt in diesem Fall max. zwei Monate. Die Entscheidung im Einzelfall trifft das örtlich zuständige Finanzamt.

B AKTUELLE UND WEITERE CORONA-HILFSPROGRAMME

Die Bundesregierung hat weiterhin verschiedene Förderprogramme neu aufgelegt oder verlängert, um kleine und mittelständische Unternehmen, Selbständige und Angehörige der Freien Berufe zu unterstützen.

Von 2020 bis 2021 gab es die Überbrückungshilfen I bis III, November und Dezemberhilfen, Neustarthilfe und einige andere Hilfsprogramme. Nun wurde mit der Überbrückungshilfe III Plus die Überbrückungshilfe III verlängert. Die Konditionen der neuen Hilfe entsprechen denen der Überbrückungshilfe III. Der Förderzeitraum ist Juli bis Dezember 2021. Erst- oder Änderungsanträge können noch bis zum 31. März 2022 gestellt werden.

Die Neustarthilfe Plus wird im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus gewährt und deckt die Förderzeiträume Juli bis September 2021 und/oder Oktober bis Dezember 2021 ab. Pro Förderzeitraum umfasst die Hilfe einen einmaligen Zuschuss von bis zu EUR 4.500 für Soloselbständige und sog. „Ein-Personen Kapitalgesellschaften“ sowie von bis zu EUR 18.000 für Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern und Genossenschaften. Sowohl für das dritte Quartal als auch für das vierte Quartal 2020 können bis zum 31. März 2022 Erst- bzw. Änderungsanträge gestellt werden.

Aufgrund der anhaltenden Pandemie werden die Wirtschaftshilfen mit der Überbrückungshilfe IV nochmal fortgeführt. Anschließend an die Überbrückungshilfe III bzw. III Plus beträgt der Förderzeitraum nun Januar bis März 2022. Mit dieser Hilfe gibt es einen vereinfachten Zugang zum Eigenkapitalzuschuss. Der Fördersatz sinkt auf max. 90 % (vorher 100 %) der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 %. Es kann der erhöhte EU-Beihilferahmen genutzt werden, ebenso gab es weitere Anpassungen bei den branchenspezifischen Sonderregelungen. Die Anträge können bis zum 30. April 2022 gestellt werden.

Die Neustarthilfe 2022 wird im Rahmen der Überbrückungshilfe IV gewährt und deckt den Förderzeitraum Januar bis März 2022 ab. Hinsichtlich der Anspruchsberechtigung und den -voraussetzungen sowie des Förderbetrags orientiert sich die Neustarthilfe 2022 an der bisherigen Neustarthilfe Plus.

Ein zusätzliches Angebot neben den Hilfen des Bundes ist die sog. Härtefallhilfe. Die Höhe der Unterstützungsleistung richtet sich nach den bisher nicht ausgeglichenen Belastungen. Als Berechnungsgrundlage orientiert sie sich an den förderfähigen Tatbeständen der bis-

herigen Unternehmenshilfen. Der maximale Förderbetrag beträgt i.d.R. EUR 100.000. Der Förderzeitraum wurde auch hier bis zum 31. März 2022 verlängert.

Mit Pressemitteilung vom 16. Februar 2022 gab die Bundesregierung bereits bekannt, dass die Corona-Wirtschaftshilfen - Überbrückungshilfe IV, Neustarthilfe und Härtefallhilfe - als Absicherungsinstrument bis Ende Juni 2022 verlängert werden.

Mit Ausnahme bestimmter Anträge für die Neustarthilfe „Plus“ oder Neustarthilfe „2022“ können alle Anträge für die Corona-Hilfsprogramme nur durch einen prüfenden Dritten – wie Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte - gestellt werden. Wir prüfen gerne die rechtlichen Voraussetzungen und führen Sie reibungslos durch das komplizierte Antragsverfahren. Sprechen Sie uns einfach an. Auf unserer BDO Website finden Sie viele weitere interessante Informationen zu den Corona Maßnahmen.

C

BEREITS BESCHLOSSENE MASSNAHMEN – VERLÄNGERT BIS 2022

1. STEUERFREIE SONDERZAHLUNGEN AN ARBEITNEHMER

Unternehmen können ihren Beschäftigten eine Sonderzahlungen bis zu einem Betrag von EUR 1.500 gem. § 3 Nr. 11a EStG steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Ursprünglich sollte die Steuerfreiheit nur für Zahlungen zwischen dem 1. Februar und dem 31. Dezember 2020 gewährt werden. Das JStG 2020 gewährte bereits eine erste Fristverlängerung bis zum 30. Juni 2021. Mit dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz wurde die Zahlungsfrist erneut bis zum 31. März 2022 verlängert; dies bedeutet nicht, dass der begünstigte Betrag von EUR 1.500 noch einmal gezahlt werden kann, sondern lediglich, dass der Zahlungszeitraum gestreckt wird. Wurde die Obergrenze von EUR 1.500 allerdings in 2020 oder 2021 nicht voll ausgeschöpft, kann dies bis März 2022 nachgeholt werden.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist unverändert, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die in R 3.11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-3 der Lohnsteuer-Richtlinien genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei. Ebenso unterliegt die Sonderzahlung nicht dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG. Es handelt sich um keine Lohnersatzleistung, sondern soll der Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise dienen.

2. ANPASSUNG DER VORAUSZAHLUNGEN AUF DIE EINKOMMEN-, KÖRPERSCHAFT- UND GEWERBESTEUER 2022

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 30. Juni 2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer 2021 und 2022 stellen. Diese Anträge sind entsprechend dem BMF-Schreiben vom 31. Januar 2022 nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

Entsprechend ist für die Gewerbesteuer zu verfahren. Steuerpflichtige können bis zum 30. Juni 2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen 2021 und 2022 stellen. Die Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen erfolgt insbesondere in den Fällen, in denen das Finanzamt ebenfalls die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst.

Gehen Sie in entsprechenden Fällen aktiv auf Ihr Finanzamt zu. Ist jedoch eine positive Entwicklung der Einkünfte im Jahr 2022 absehbar, sollten freiwillig die Vorauszahlungen entsprechend angepasst werden, damit hohe Abschlusszahlungen – und ggf. Zinsen - vermieden werden.

3. STUNDUNGEN

a. Ertragsteuern und Umsatzsteuer

Unter den vorgenannten Voraussetzungen können betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. März 2022 auch Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Die Stundungen werden längstens bis zum 30. Juni 2022 gewährt. Über den 30. Juni 2022 hinaus können Abschlussstundungen für die bis zum 31. März 2022 fälligen Steuern mit einer angemessenen, längstens bis zum 30. September 2022 dauernden Ratenzahlung gewährt werden. Dies gilt neben der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ausdrücklich auch für die Umsatzsteuer. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für (Abschluss-)Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auch diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen

Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Etwaige Stundungsanträge betreffend die Gewerbesteuer sind in den Flächenstaaten an die Gemeinden und in den Stadtstaaten an das zuständige Finanzamt zu richten.

b. Lohnsteuer

Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) sind von den Vereinfachungen aus verfahrensrechtlichen Gründen ausgenommen.

c. Sozialversicherungsbeiträge

Der GKV-Spitzenverband beschloss lt. seiner Mitteilung vom 14. Februar 2022, die erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für die Monate Februar bis April 2022 zu verlängern. Betroffene Arbeitgeber können auf Antrag längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2022 eine erleichterte Stundung der SV-Beiträge beanspruchen. Die Antragstellung hat mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu erfolgen.

Weiterhin ist dafür Voraussetzung, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung trotz vorrangiger Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und/oder Krediten mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre. Beitragsstundungen sollen also erst dann möglich sein, wenn alle anderen Hilfen genutzt sind. Diesbezüglich ist zumindest davon auszugehen, dass (alle) entsprechend in Betracht kommenden Anträge gestellt sein müssen und diese aller Wahrscheinlichkeit nach auch positiv beschieden werden. Im Falle beantragter Kurzarbeit ist der Stundungsbetrag der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung umgehend weiterzuleiten, sobald der Arbeitgeber die Erstattung von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat.

Diese Anträge sollten allerdings keinesfalls leichtfertig gestellt werden; ein gewisses Risiko lässt sich insoweit in strafrechtlicher Hinsicht nie ganz ausschließen. Wir weisen auf die insoweit bestehenden Unsicherheiten ausdrücklich hin.

4. VOLLSTRECKUNGSMASSNAHMEN/SÄUMNISZUSCHLÄGE

Bis zum 30. Juni 2022 ist gem. BMF-Schreiben vom 31. Januar 2022 bei bis zum 31. März 2022 fällig gewordenen Steuern von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen, sofern dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt wird, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich durch die Folgewirkungen der Corona-Krise betroffen ist.

In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2022 entstandenen Säumniszuschläge zu erlassen. Bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung ist eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs für die bis zum 31. März 2022 fälligen Steuern (einschließlich des Erlasses der bis dahin insoweit entstandenen Säumniszuschläge) längstens bis 30. September 2022 möglich. Die Finanzämter können den Erlass der Säumniszuschläge durch Allgemeinverfügung regeln.

Auch hier sind die Erlassanträge in Bezug auf die Gewerbesteuer in den Stadtstaaten an das Finanzamt und in allen sonstigen Fällen an die Gemeinde zu richten.

Für Anträge auf (Anschluss-)Stundung oder Vollstreckungsaufschub sowie auf Anpassung von Vorauszahlungen außerhalb der oben genannten Voraussetzungen gelten die allgemeinen Grundsätze und Nachweispflichten. Dies gilt auch für Ratenzahlungsvereinbarungen über den 30. September 2022 hinaus.

5. ZOLL

Die Zollverwaltung hat die mit BMF-Schreiben vom 31. Januar 2022 verfügten Maßnahmen im Hinblick auf Vorauszahlungen, Stundungen und Vollstreckungsaufschub entsprechend übernommen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Stundung der Einfuhrumsatzsteuer auch dann möglich ist, wenn der Antragsteller zum (vollen) Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Bei den bundesgesetzlich geregelten Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden, sind die Hauptzollämter weiterhin angewiesen, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen. Dies betrifft bestimmte Verbrauch- und Verkehrssteuern, im Wesentlichen also Einfuhrumsatzsteuer, Energie- und Stromsteuer, Tabak-, Kaffee- und Biersteuer, diverse Alkoholsteuern sowie Kraftfahrzeugsteuer. Diese Maßnahmen gelten außerdem für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer, soweit diese vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet wird.

6. SONDERREGELUNGEN GRENZPENDLER*INNEN

Die anhaltende Covid-19-Pandemie stellt auch weiterhin Grenzpendler*innen, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, vor Herausforderungen. Die vermehrte Tätigkeit im Home Office kann steuerlich nachteilige Folgen auslösen, wenn nach den zugrunde liegenden Regelungen des maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommens der beiden betroffenen Staaten das Überschreiten einer bestimmten Anzahl an Tagen, an denen der eigentliche Tätigkeitsstaat nicht aufgesucht wird, zu einem teilweisen Wechsel des Besteuerungsrechts führt.

Um diese abzumildern oder ganz zu vermeiden, verfügte die Finanzverwaltung spezielle Regelungen zur Besteuerung von Grenzpendler*innen für folgende Länder (jüngste Veröffentlichung, grundsätzlich gültiger Zeitraum, evtl. erfolgt eine – automatische - Verlängerung):

- ▶ Belgien (21. Dezember 2021, bis zum 31. März 2022),
- ▶ Frankreich (9. Dezember 2021, bis zum 31. März 2022),
- ▶ Luxemburg (6. Dezember 2021, bis zum 31. März 2022),
- ▶ Niederlande (21. Dezember 2021, bis zum 31. März 2022),
- ▶ Österreich (20. Dezember 2021, bis zum 31. März 2022),
- ▶ Polen (8. Dezember 2020, bis zum 31. Dezember 2020, danach automatische Verlängerung bis zur Kündigung durch einen Vertragsstaat) und
- ▶ Schweiz (1. Dezember 2021, bis zum 31. März 2022).

7. FÖRDERUNG DER HILFE FÜR IN DER CORONA-KRISE BETROFFENE

Auch die mit BMF-Schreiben gewährten steuerlichen Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für in der Corona-Krise Betroffene vom 9. April 2020 und dessen Ergänzungen vom 26. Mai bzw. 18. Dezember 2020, wurden mit den Schreiben vom 14. und 15. Dezember 2021 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Demnach genügt weiterhin für Spenden in diesem Zusammenhang ein vereinfachter Zuwendungsnachweis in Form eines Bareinzahlungsbeleges oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes.

Gemeinnützige Körperschaften können nach wie vor erhaltene Spenden, eigene Mittel, Räume oder Personal trotz abweichender Satzung steuerbegünstigt zur Unterstützung bei körperlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Hilfsbedürftigkeit verwenden oder diese zur Verfügung stellen.

Unternehmen können auch künftig Zuwendungen (Wirtschaftsgüter, unentgeltliche Leistungen etc.) aus dem inländischen Betriebsvermögen für durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich geschädigte oder mit der Bewältigung der Corona-Krise befasste Unternehmen und Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) als Betriebsausgaben behandeln. Im Gegenzug sind die Leistungen bei den Empfängern Betriebseinnahmen.

Die umsatzsteuerbare Überlassung von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern sind unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 14, 16, 18, 23 und 25 UStG als eng verbundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtungen untereinander umsatzsteuerfrei - jedoch nur, soweit die Umsätze der jeweiligen Einrichtungen nach der gleichen Vorschrift steuerbefreit sind, also z. B. für Überlassungen zwischen den in § 4 Nr. 16 UStG genannten Einrichtungen. Für die Anwendung der genannten Umsatzsteuerbefreiungen ist eine Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung nicht erforderlich. Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten, wie insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime sowie weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr, wird von der Umsatzbesteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Billigkeitswege abgesehen. Dennoch können die entsprechenden Vorsteuerbeträge nach den BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2020 und 14. Dezember 2021 unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG im Billigkeitswege entgegen Abschn. 15.15 Abs. 1 UStAE geltend gemacht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Unternehmer bereits bei Leistungsbezug beabsichtigte, die Leistungen ausschließlich und unmittelbar bereit zu stellen.

Nach wie vor kann bei Sachspenden von Einzelhändlern, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, an steuerbegünstigte Organisationen auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet werden.

Arbeitnehmer können einen Teil ihres Nettolohns spenden, wenn der Arbeitgeber die Zahlung an eine spendenempfangsberechtigte Einrichtung weiterleitet. Der gespendete Anteil wird nicht in der jeweiligen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen und die Zuwendung kann nicht zusätzlich als private Spende gelten gemacht werden. Aufsichtsratsmitglieder können ebenso auf einen Anteil verzichten, jedoch handelt es sich hierbei nicht um eine Spende, weshalb das hälftige Abzugsverbot bestehen bleibt.

Ein Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2022 aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Zweckbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaften unschädlich.

Ebenso ermöglicht die Finanzverwaltung steuerbegünstigten Organisationen eine Erleichterung bei freiwilliger Aufstockung des Kurzarbeitergeldes sowie bei der weiterhin geleisteten Zahlung der Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise zumindest zeitweise nicht möglich ist. Mit Schreiben vom 26. Mai 2020 ergänzt das BMF seine ersten Ausführungen um Erläuterungen bei einer Aufstockung auf über 80 %. Handelt es sich bei den Zuwendungen um Schenkungen, können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG gewährt werden.

8. UMSATZSTEUER BEI JURISTISCHEN PERSONEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Die meisten juristischen Personen des öffentlichen Rechts hatten sich im Rahmen der bisherigen Übergangsregelung (§ 27 Abs. 22 S. 3 UStG) dafür entschieden, § 2b UStG für Umsätze vor dem 1. Januar 2021 noch nicht anzuwenden. Denn im Zuge des Übergangs zur Neuregelung des § 2b UStG mussten die juristischen Personen des öffentlichen Rechts die bisher praktizierten Formen der Zusammenarbeit auf den Prüfstand stellen und gegebenenfalls entsprechend anpassen, um auch künftig den umsatzsteuerlichen Anforderungen zu genügen. Die hierfür erforderlichen Arbeiten kamen infolge der Pandemie jedoch weitgehend zum Erliegen und es ist unklar, wie lange die Verzögerungen anhalten werden.

Deshalb wurde mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 die Übergangsregelung in § 27 Abs. 22a UStG zur Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betreffend § 2b UStG aufgrund vordringlicherer Arbeiten bei jenen, vor allem auch bei den Kommunen, zur Bewältigung der Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Eine weitere Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist nicht zu erwarten, so dass sich betroffene Kommunen, sofern nicht bereits geschehen, dieser Thematik nun zeitnah annehmen müssen.

9. ERLEICHTERUNGEN FÜR FREIWILLIGE IN IMPFZENTREN

Bereits in den Jahren 2020 und 2021 konnten die freiwilligen Helfer*innen in den Impf- und Testzentren die sog. Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale beanspruchen. Die Finanzministerien der Länder sowie das Bundesfinanzministerium haben beschlossen, diese Erleichterungen auch für das Jahr 2022 zu verlängern.

Die Freiwilligen können jedoch nur eine entsprechende Pauschale in Anspruch nehmen, wenn es sich bei dem Auftrag- oder Arbeitgeber um eine gemeinnützige Einrichtung oder einen öffentlichen Arbeitgeber handelt. Bei Impfzentren ist es ausreichend, wenn dieses im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unter Hinzuziehung von Privaten oder gänzlich von Privaten betrieben wird. Sind die Voraussetzungen gegeben, können Personen, die direkt an der Impfung oder Testung beteiligt sind, die Übungsleiterpauschale in Höhe von EUR 3.000 in Anspruch nehmen. In der Verwaltung und der Organisation von Impf- oder Testzentren engagierte Personen können dagegen die Ehrenamtspauschale in Höhe von EUR 840 nutzen.

Sind Freiwillige in beiden Bereichen tätig, können auch beide Pauschalen nebeneinander berücksichtigt werden. Außerdem ist zu beachten, dass es sich um einen Jahresbetrag handelt, der nur einmal im Kalenderjahr gewährt wird.

10. ERWEITERUNG DER FORSCHUNGSZULAGE

Trotz Corona-Krise sollen Unternehmen Anreize geboten werden, in Forschung und Entwicklung und damit in die Zukunftsfähigkeit ihrer Produkte zu investieren. Daher bleibt die Bemessungsgrundlage (förderfähige Aufwendungen, insbesondere Arbeitslöhne) für die steuerliche Forschungszulage von bis zu EUR 4 Mio. pro Unternehmen auch nach 2020 (unverändert befristet bis Ende 2025) bestehen. Hierauf wird dann ein Zulagensatz in Höhe von 25 % berechnet, so dass sich eine Zulage von bis zu EUR 1 Mio. pro Jahr ergeben kann.

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.